

Datum: 20.03.2015

Betreff: BMWi-Eckpunkte „**Moderner Regulierungsrahmen für moderne Verteilernetze**“

Hintergrund

- Moderne und intelligente Verteilernetze sind das Rückgrat der Energiewende. Über 90 Prozent der Erneuerbaren Energien sind an diesen Netzebenen angeschlossen und speisen dort ein. Unsere Mitgliedsunternehmen – die Stadtwerke und kommunalen Verteilernetzbetreiber – regeln rund 650.000 km dieser Netze zuverlässig und verantwortungsvoll. Dafür – und für die weiteren Herausforderungen der Energiewende – brauchen sie jedoch einen Regulierungsrahmen, der Investitionen tatsächlich anreizt und nicht durch einen Zeitverzug von bis zu sieben Jahren bestraft. Auch die BMWi-Verteilernetzstudie kommt zu dem Ergebnis, dass die notwendigen Investitionen hier innerhalb der nächsten Dekade erfolgen müssen, damit die volkswirtschaftlichen Kosten gering gehalten werden.
- Daher haben wir große Erwartungen an die Vorschläge des BMWi zur Anpassung des Regulierungsrahmens geknüpft. Das BMWi hat dazu am 16.03.2015 das Eckpunktepapier (EP) „**Moderner Regulierungsrahmen für moderne Verteilernetze**“ veröffentlicht. Vor dem Hintergrund, dass die Koalition den Aus- und Umbau der Verteilernetze im Koalitionsvertrag zum Rückgrat der Energiewende erklärt hat, sind die darin formulierten Vorschläge mehr als enttäuschend.
- Das Papier übertrifft die schlimmsten Befürchtungen für die Verteilernetze. Es wurden nicht nur nahezu identisch die Forderungen der BNetzA übernommen, sie wurden konkretisiert und der BNetzA zudem weitere Ermächtigungen zugesagt. Das Papier bleibt zwar an gewissen Stellen vage („prüfen“ etc.) allerdings ist davon auszugehen, dass die Prüfung als klarer Umsetzungsauftrag zu verstehen ist.
- Die **VKU-Position** in Bezug auf den Evaluierungsbericht kann somit uneingeschränkt gelten bzw. es muss beachtet werden, dass die BMWi-Vorschläge teilweise eine Verschärfung der BNetzA-Ideen darstellen.

In den nachfolgenden Abschnitten werden in Form einer synoptischen Gegenüberstellung entsprechend dem Aufbau des Eckpunktepapiers die einzelnen Punkte aus Sicht des VKU bewertet.

<p>1. Investitionsbedingungen verbessern</p> <p>Erweiterungsfaktor anpassen – Zeitverzug beseitigen</p> <p>Die Energiewende macht Investitionen in die Energienetze notwendig. Um die notwendigen Investitionen für den Aus- und Umbau der Verteilernetze zu erleichtern, müssen Investitionen zügig nachdem sie getätigt wurden, erlöswirksam werden. Dazu soll der Zeitverzug zwischen dem Tätigen der Investition und ihrer Erlöswirksamkeit für das Instrument des Erweiterungsfaktors beseitigt werden. Das BMWi wird prüfen, ob dabei ein Anreiz gesetzt werden sollte, um die Differenz zwischen der geplanten Erweiterung und der tatsächlichen Erweiterung möglichst gering zu halten. Daneben ist es notwendig, die Zielgenauigkeit des Erweiterungsfaktors zu erhöhen, da dieser sowohl zu Unterdeckungen als auch – häufiger – zu Überdeckungen der tatsächlichen Kosten geführt hat. Da Unterdeckungen zu Lasten der Netzbetreiber und Überdeckungen zu Lasten der Netzkunden gehen, ist beabsichtigt, die für den Erweiterungsfaktor maßgeblichen Parameter passgenauer auszugestalten. Die Technologieneutralität des Erweiterungsfaktors ist zu gewährleisten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hier sind die Vorschläge der BNetzA 1 : 1 übernommen worden. Diese sind im Modell 1 beschrieben worden. Wenn sich nichts ändert (kein IKD) wäre nur einer dieser Punkte mit Einschränkungen begrüßenswert und zwar die Beseitigung des Zeitverzugs im EWF. • Die maßgenaue Ausgestaltung der Parameter steht im luftleeren Raum. Allerdings wird hier womöglich auf den Ansatz der BNetzA gesetzt. Darin wird eine Kostentreiberanalyse aus dem Effizienzvergleich vorgeschlagen. Somit wären nur noch die vermeintlich effizienten Kosten berücksichtigt. Erweiterungen wären damit chronisch unterfinanziert. Bezüglich der erweiterungsbedingten Mehrkosten wird die große Mehrheit der nicht vollständig effizienten Netzbetreiber damit schlechter gestellt als für ihre normalen Kosten. Das Verfahren wäre so transparent wie die Kostentreiberanalyse insgesamt, also fast gar nicht. Und da sich die Parameter bzw. deren Gewichtung bei jeder Kostentreiberanalyse ändern, wäre das Verfahren aus Netzbetreibersicht auch kaum planbar. • Eine geringere Differenz zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Erweiterungen ist neutral zu bewerten.
<p>Investitionserleichterungen für besonders geforderte Verteilernetze</p> <p>Ein wesentliches Ergebnis der Verteilernetzstudie im Auftrag des BMWi war, dass die Netzbetreiber ganz unterschiedlich von energiewendebedingten Umstrukturierungen betroffen sind. Dieser Vielfalt muss angemessen Rechnung getragen werden. Dies könnte bspw. durch eine Öffnung des im Transportnetzbereich bewährten Instruments der Investitionsmaßnahme für von der Energiewende besonders betroffene Verteilernetzbetreiber geschehen. Damit wird gleichzeitig eine möglichst kosteneffiziente Erweiterung der Infrastruktur ermöglicht. Zur Bestimmung dieser besonderen Betroffenheit sollen objektive und sachgerechte Abgrenzungskriterien geschaffen werden. Zudem erscheint ein zusätzlicher Anreiz zur Vermeidung großer Differenzen zwischen den Plan- und den späteren Ist-Kosten grundsätzlich für</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorschlag der BNetzA aus Modell 2: Die Unzulänglichkeiten des Instruments Investitionsmaßnahmen werden auch im Evaluierungsbericht ausführlich beschrieben. Dieses Instrument kann nicht das beschriebene Investitionsproblem lösen und lässt sich nicht generell auf die Verteilernetzbetreiber übertragen. Daher ist es verwunderlich, dass das BMWi vorschlägt, mit einem zusätzlichen aufwändigen administrativen Prüfverfahren nur einzelne VNB den Zugang zu den Investitionsmaßnahmen zu gewähren. Dieser Ansatz mündet in einem weiter ausgedehnten regulatorischen Rosinenpicken durch die Regulierung und sachlich kaum zu rechtfertigender Ungleichbehandlung der VNB. • In Bezug auf die Modelle 1 und 2 sollte beachtet werden, dass beide zur Abschwächung des Zeitverzugs eingeführten Instrumente in der Gesamt-

<p>alle Investitionsmaßnahmen angemessen.</p>	<p>sicht für die Belange der Verteilnetzbetreiber scheitern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der im EP formulierte Prüfauftrag für „...zusätzliche Anreize zur Vermeidung großer Differenzen zwischen den Plan- und den späteren Ist-Kosten grundsätzlich für alle Investitionsmaßnahmen...“ bleibt vage. Hier liegt nach Überzeugung des VKU bereits mit dem durch die Landesregulierer entwickelten Modell der Investitionskostendifferenz (IKD) ein sachgerechter Vorschlag vor. Diesen Ball hätte das BMWi nur aufnehmen müssen, wenn es die Beseitigung des Zeitverzuges ernsthaft angestrebt hätte.
<p>Investitionen in intelligente Technologien und Netze ermöglichen</p> <p>Im Rahmen der Verordnungsnovelle wird auch geprüft, ob Investitionen in innovative und intelligente Netze mit den vorhandenen Instrumenten der Anreizregulierung zeitnah in den Erlösobergrenzen abgebildet werden können oder ob dazu Anpassungen notwendig sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in innovative und intelligente Netze bilden das Rückgrat des Umbaus der Verteilernetze. Mit dem nicht weiter konkretisierten Prüfauftrag aus dem BMWi-Eckpunktepapier zeigt sich auch an dieser Stelle deutlich das Stückwerk der Behörde: da man sich den großen Wurf mit der Einführung einer Investitionskostendifferenz nicht zugetraut hat, muss nunmehr bei jeder innovativen bzw. intelligenten Investition „nach- bzw. sonderreguliert“ werden.
<p>Monitoring zum Investitionsverhalten</p> <p>Angesichts der bestehenden Herausforderungen beim Aus- und Umbau der Verteilernetze muss gewährleistet bleiben, dass es nicht zu einer Investitionszurückhaltung kommt. Vor diesem Hintergrund ist eine fortlaufende Beobachtung des Investitionsverhaltens und dessen Angemessenheit zur Sicherung der Versorgungsqualität notwendig. Denkbar wäre, ein Indikatorsystem zur Beobachtung des Investitionsverhaltens einzuführen, das eine frühzeitige Reaktion auf Fehlentwicklungen ermöglicht. Ein solches System sollte nicht zu erheblichem Mehraufwand bei den Netzbetreibern und den Regulierungsbehörden führen.</p>	<p>Der VKU erachtet den Vorschlag zu einem investitionsbasierten Monitoring fehlgeleitet. Obwohl das Ansinnen begrüßenswert erscheint, besteht in unseren Augen kein Erkenntnisdefizit bei der Zielstellung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine „Investitionszurückhaltung“ besteht bereits jetzt, sie muss nicht gesondert untersucht werden. Auch wäre ein derartiges Monitoring nicht notwendig, da die entsprechenden Daten bereits erhoben werden. • Die womöglich zusätzlich erforderlichen Daten würden unnötig den Aufwand der Netzbetreiber erhöhen. Das Ziel, Investitionsbedingungen der Netzbetreiber zu verbessern, kann durch die Einführung der IKD erreicht werden.
<p>2. Effizienzanreize stärken Effizienzbonus einführen</p> <p>Die Energiewende benötigt insbesondere Investitio-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein ziemlich problematischer Widerspruch. Zunächst heißt es: „<i>Es müssen daher zusätzliche An-</i>

<p>nen in intelligente Technik, deren Nutzen gegebenenfalls sich nicht voll innerhalb einer laufenden Regulierungsperiode realisiert. Es müssen daher zusätzliche Anreize gesetzt werden, damit die Netzbetreiber derartige Investitionen tätigen. Eine denkbare Maßnahme wäre die Einführung eines Effizienzbonus'. Effiziente Netzbetreiber erhielten nach einer Regulierungsperiode einen Aufschlag auf ihre nächste Erlösobergrenze. Die Höhe des Aufschlags bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer Effizienz zu den übrigen Netzbetreibern. Damit werden Anreize für Investitionen gesetzt, die mittel- und langfristig zur Erhöhung der Effizienz führen (bspw. intelligente Lösungen), indem einem effizienten Netzbetreiber in der folgenden Regulierungsperiode Mehrerlöse gewährt werden. Gleichzeitig profitieren auch die Verbraucher mittel- bis langfristig von einem moderneren und kostengünstigeren Netzbetrieb.</p>	<p><i>reize gesetzt werden, damit die Netzbetreiber derartige Investitionen tätigen.“</i> Diese sollen wiederum aus einem Effizienzbonus finanziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die entsprechenden Effizienzen sollen aus den innovativen Investitionen gehoben werden. Da heißt sich die Katze in Schwanz. Offensichtlich wurde die Denke der BNetzA übernommen, nach der nur das Innovationen sind, was zu Kostensenkungen beiträgt.
<p>Vielfalt der Verteilernetze berücksichtigen Der Effizienzvergleich ist das Kernstück des Systems der Anreizregulierung. Es ist daher unerlässlich, dass die zunehmende Vielfalt der Netzbetreiber schon bei der Festlegung der Vergleichsparameter oder Vergleichsparameterkombinationen möglichst realistisch berücksichtigt wird. Die Auswahl der Vergleichsparameter für den Effizienzvergleich wird daher künftig vollständig der Bundesnetzagentur überlassen. Dies gewährleistet, dass die Auswahl unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Methoden und der aktuellen energiewendebedingten Umstrukturierung der Netzbetreiber erfolgt. Das Mehr an Flexibilität bei der Auswahl von sachgerechten Vergleichsparametern muss aber mit einem Mehr an Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei deren Auswahl einhergehen. Durch die sich daraus ergebenden realistischeren Effizienzwerte für die Netzbetreiber werden die Effizienzvorgaben zielgenauer wirken und Effizianreize gestärkt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Hier sollte die Entscheidungsgewalt über die im Effizienzvergleich verwendeten Parameter vollständig der BNetzA überlassen werden. Auch wenn die tatsächlichen Auswirkungen bislang nicht abschätzbar sind, steht dies im Widerspruch zur VKU-Position. Nach bisherigen Berechnungen bilden andere als bislang in der ARegV vorgeschriebenen Parameter die Heterogenität der VNB nicht besser ab. Dies würde geschehen, wenn für einzelne VNB besondere Parameter gelten würden bzw. die bislang schon zur Verfügung stehenden Mittel (§ 15 „Besonderheiten der Versorgungsaufgabe“) besser genutzt werden würden; insofern gefährlich und in der Begründung fadenscheinig.
<p>Durchschnittseffizienzwert einführen Daneben soll die Ermittlung des maßgeblichen Effizienzwertes gestrafft und so die Effizianreize verstärkt werden. Bei der Einführung der Anreizregulierung wurde entschieden, vier individuelle Effizienz-</p>	<ul style="list-style-type: none"> Hier wird die Zielrichtung (gespeist durch den Evaluierungsbericht) des BMWi besonders deutlich. Die Bestabrechnung ist bislang ein wesentlicher Pfeiler des Effizienzvergleichs in der Anreizregulierung und als solcher auch sachgerecht, da sie die

<p>werte unter Verwendung von zwei Effizienzvergleichsmethoden und jeweils zwei verschiedenen Kostenansätzen zu berechnen. Der beste der vier ermittelten Effizienzwerte wurde für die Festsetzung der Erlösbergrenzen verwendet („best of four“). Damit wurde sichergestellt, dass etwaige Unsicherheiten im Effizienzvergleich kompensiert werden. Alle Beteiligten haben in der Vergangenheit dazu beigetragen, dass der Effizienzvergleich robuster geworden ist und seine Ergebnisse entsprechend belastbarer sind. Das beschriebene „Sicherheitsnetz“ kann nun enghaschiger gezogen werden. Zukünftig wird daher auf den durchschnittlichen Effizienzwert abgestellt.</p>	<p>statischen Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten der einzelnen mathematischen Verfahren ausgleicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die BMWi-Begründung „Effizianreize sollen gestärkt“ werden, sollte im Klartext somit heißen „eine Verschärfung der Effizienzvorgaben für die Gesamtheit der Netzbetreiber wird angestrebt“.
<p>Konstante Skalenerträge anwenden</p> <p>Darüber hinaus soll die Methodik des Effizienzvergleichs derart umgestaltet werden, dass zukünftig die Bedingungen für alle Netzbetreiber im regulären Verfahren fairer sind. Dazu soll die Anwendung der Dateneinhüllungsanalyse künftig mittels konstanter Skalenerträge erfolgen. Damit einher geht die Abkehr von der Annahme, dass kleinste Netzbetreiber im Effizienzvergleich aufgrund ihrer Größe benachteiligt werden könnten. Der ursprünglich mit der Annahme nicht-fallender Skalenerträge verfolgte Zweck, kleinste Netzbetreiber im Effizienzvergleich nicht zu benachteiligen, wurde nicht erreicht, da diese fast ausnahmslos am vereinfachten Verfahren teilnehmen. Damit sind sie ohnehin nicht Teil des Effizienzvergleichs.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Das BMWi möchte den Effizienzdruck unsachgemäß verschärfen, besonders für kleinere Netzbetreiber. Dies wird mit fairen Bedingungen für alle Netzbetreiber begründet. Die ursprüngliche Annahme wurde zum Schutz der kleineren Netzbetreiber vor Benachteiligung eingeführt. Einen Nachweis für konstante Skalenerträge bleibt allerdings sowohl die BNetzA als auch das BMWi schuldig. Der Vorschlag würde den Effizienzdruck für kleinere Netzbetreiber verschärfen, da sie nicht entsprechend wachsen können. Eine weitere Begründung des BMWi ist, dass kleinere Netzbetreiber ohnehin am Vereinfachten Verfahren teilnehmen können. Im nächsten Abschnitt wird allerdings die Eintrittsgrenze für das vereinfachte Verfahren durch eine Halbierung der Schwellenwerte jeweils für Strom und Gas deutlich abgesenkt.
<p>3. Verfahren vereinfachen</p> <p>Um auch in Zukunft ein System zu erhalten, das auch im Hinblick auf die zunehmenden Anforderungen und die steigende Komplexität des Regulierungsrahmens funktioniert, sind Verfahrensvereinfachungen erforderlich.</p> <p>Dies gilt unter anderem für das vereinfachte Verfahren. Das vereinfachte Verfahren hat sich als bürokratisches Instrument für kleinere Netzbetreiber</p>	<p>Mit der Begründung die Verfahren zu vereinfachen, sollen mehr Netzbetreiber dem Effizienzvergleich zugeführt werden. Als Erklärung wird hinzugefügt, dass die Verfahren des Effizienzvergleichs etabliert sind. BMWi-Ziel ist es, „die Zahl der Netzbetreiber im Regelverfahren zu erhöhen und damit den Effizienzvergleich noch belastbarer zu machen. Zudem besteht die Chance, weiterhin vorhandene Ineffizienzen zu heben.“ Mit dieser Verschärfung der</p>

bewährt. Allerdings erscheinen die Schwellenwerte nicht mehr angemessen. Einerseits hat sich das Verfahren der Anreizregulierung eingespielt, so dass der Aufwand für die Beteiligten insgesamt gesunken ist. Andererseits ist der prozentuale Anteil der Netzbetreiber, die vom vereinfachten Verfahren Gebrauch machen, mit ca. 80 Prozent spartenübergreifend sehr hoch und stößt auch bei der Europäischen Kommission auf rechtliche Bedenken. Es wird daher eine Absenkung der bestehenden Schwellenwerte auf 7.500 angeschlossene Kunden für Gasnetzbetreiber und 15.000 angeschlossene Kunden für Stromnetzbetreiber geprüft. Ziel ist es, die Zahl der Netzbetreiber im Regelverfahren zu erhöhen und damit den Effizienzvergleich noch belastbarer zu machen. Zudem besteht die Chance, weiterhin vorhandene Ineffizienzen zu heben.

Der prozentuale Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, mit Ausnahme der vermiedenen Netzentgelte und vorgelagerten Netzkosten, für Netzbetreiber die am vereinfachten Verfahren teilnehmen, wird künftig aus dem Mittelwert aller am Regelverfahren teilnehmenden Netzbetreiber gebildet. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der bisherige Pauschalwert von 45 Prozent zu Lasten der Netzkunden überhöht war und eine Anpassung notwendig ist.

Die Handhabung des Regulierungskontos soll erheblich erleichtert und zeitlich gestrafft werden. Dazu ist beabsichtigt, den Gedanken der periodenübergreifenden Saldierung wieder aufzugreifen und einen zeitnahen Ausgleich von – bspw. temperaturabhängigen – Minder- oder Mehrerlösen zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird die Handhabung bei Teilnetzübergängen und bei der Prüfung des Umlaufvermögens vereinfacht. Daneben wird die Abwicklung von grenzüberschreitenden Kostenaufteilungsentscheidungen (Cross Border Cost Allocation, vgl. Art. 12 VO (EU) 347/2013) in die Verordnung aufgenommen.

Schwellenwerte für das Vereinfachte Verfahren wird durch das BMWi der offensichtliche Versuch unternommen, mit Regulierungspolitik auch Strukturpolitik zu betreiben.

- Für die kleinen Unternehmen im **Vereinfachten Verfahren** werden die **Schwellenwerte** abgesenkt, so dass zukünftig deutlich mehr Unternehmen den Bürokratieaufwand des Regelverfahrens meistern müssten. Heute: ca. 80 Prozent der Verteilnetzbetreiber im Vereinfachten Verfahren – zukünftig ca. nur noch 50 bis 60 Prozent (Schätzung auf Grundlage des BNetzA-Monitoringberichtes). Dieser Punkt betrifft massiv die Mitgliederstruktur des VKU, da sich mindestens dreiviertel der VKU-Verteilernetzbetreiber im Vereinfachten Verfahren befinden.
- Besonders verwundern muss in diesem Zusammenhang, dass die **Absenkung der Grenzen** für das Vereinfachte Verfahren bislang durch die BNetzA und das BMWi überhaupt nicht thematisiert wurde. Hier ist das BMWi besonders begründungspflichtig, zumal diese Maßnahme auf 480 Seiten Evaluierungsbericht nicht auftaucht, geschweige denn empfohlen wird.
- Bislang wenig beachtet ist der Einfluss auf den **Effizienzvergleich**: Mit der vermutlichen Verdoppelung der Teilnehmer im regulären Verfahren würde auch die Inhomogenität stark ansteigen, mit weitreichenden Folgen auch für den Effizienzwert. Denn vermutlich kommen so einige wenige (tatsächlich oder vermeintlich) hocheffiziente Unternehmen hinzu, die das Effizienzniveau der anderen Unternehmen herunterziehen.
- Vor dem Hintergrund, dass bereits im heutigen Regulierungsrahmen die bestehende **Inhomogenität** im Regelverfahren große Probleme bereitet, wäre ein solcher Schritt auch aus diesem Grunde unverantwortlich.
- Der Vorschlag, den **dnbK-Anteil** für das Vereinfachte Verfahren anzupassen (vorgelagerte Netzkosten und vNNE herausrechnen, danach am Durchschnitt orientieren) erscheint sinnvoll. Die tatsächliche Verteilung der dnbK wird derzeit im BMT geprüft.
- Umsetzung **Regulierungskonto** ähnlich zu PÜS ist ebenfalls sinnvoll. Allerdings wird das Regulierungskonto für andere Zwecke als für den Ausgleich

	<p>von Mehr- und Mindererlösen genutzt. Diese Fragen wurden nicht angesprochen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vereinfachung der Handhabung bei Teilnetzübergängen und bei der Prüfung des Umlaufvermögens kann nicht bewertet werden, da diese nicht konkretisiert wird.
<p>4. Transparenz erhöhen Eine erhöhte Transparenz führt zu einem kleineren Informationsdefizit, auch bei Investoren. Ziel muss es daher sein, unter Berücksichtigung möglicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen, das Verfahren und die Ergebnisse der Anreizregulierung so transparent wie möglich darzustellen. Auch das dürfte zu einer Verbesserung der Investitionsbedingungen beitragen.</p> <p>Daneben sollen öffentlich zugängliche Informationen über Versorgungsunterbrechungen dazu beitragen, dass die Versorgungsqualität in Deutschland auch zukünftig überdurchschnittlich hoch bleibt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das BMWi möchte mit weiteren Veröffentlichungspflichten der VNB das Informationsinteresse der Investoren befriedigen. Auch sollten „<i>öffentlich zugängliche Informationen über Versorgungsunterbrechungen dazu beitragen, dass die Versorgungsqualität in Deutschland auch zukünftig überdurchschnittlich hoch bleibt.</i>“ Dies wird vielmehr den Rechtfertigungsdruck auf die Netzbetreiber erhöhen und diese in einen Vergleich zwingen, der nicht objektiv bewertet werden kann und vor allem öffentlich nicht nachvollzogen. • Hier könnten die Netzbetreiber mit <u>zusätzlichen</u> zivilgerichtlichen Verfahren überzogen werden, die aufgrund der bestehenden BHG-Rechtsprechung – wonach die von den Regulierungsbehörden genehmigten Netzentgelte ein Indiz für deren Billigkeit darstellen – keine Aussicht auf Erfolg haben dürften. Diese würden ausschließlich zusätzlichen Aufwand und Rechtfertigungszwang für Netzbetreiber verursachen. • Den Regulierungsbehörden sind alle notwendigen Werte und Parameter aus den einzelnen Verfahren bekannt. Es existieren bereits zahlreiche Veröffentlichungspflichten hinsichtlich Struktur und Jahresabschluss für die Netzbetreiber. Ein weitergehendes Interesse – etwa der Öffentlichkeit oder anderer Netzbetreiber – ist nicht ersichtlich und wird nicht begründet. • Auch wird nicht ansatzweise erläutert, welches Ziel damit verfolgt werden soll. Ein Mehrwert bzw. Nutzen ist nicht erkennbar. Jede zusätzliche Veröffentlichungspflicht generiert zusätzlichen Aufwand sowohl für die Veröffentlichung selbst, als auch für daraus entstehende Nachfragen und Erläuterungen. • Die komplexe Datenlage und aufwändige Aufbereitung erzeugen bereits zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden zahlreiche kontroverse Diskussionen. Somit werden zwangsläufig Missin-

	<p>terpretationen des Datengeflechts entstehen, so dass sowohl die Netzbetreiber als auch die Regulierungsbehörden im fortwährenden Rechtfertigungszwang stünden. Das kann nicht im Sinne einer effizienten Regulierung sein.</p>
<p>5. Qualität aufrechterhalten Die Qualität der Stromversorgung erfordert bei zunehmenden Fluktuationen von Erzeugung und Nachfrage und einem entsprechend geforderten Netzbetrieb besondere Aufmerksamkeit, da sie unmittelbar Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland haben kann. Gerade industrielle Verbraucher mit sensiblen industriellen Prozessen sind auf gleichmäßige Stromversorgung angewiesen. Die Qualität der Versorgung mit Strom muss daher auch im Bereich der Kurzunterbrechungen beobachtet werden. Dies kann insbesondere für industrielle Verbraucher einen wirtschaftlichen Standortvorteil in Deutschland begründen. Die Bundesnetzagentur wird dafür ein Monitoring der Versorgungsunterbrechungen von weniger als 3 Minuten durchführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hierdurch werden weitere Datenmeldepflichten geschaffen, die nur einigen wenigen industriellen Verbrauchern nutzen, die sich meist selbst gut absichern können. Die Kosten (sofern überhaupt anerkannt) werden der Allgemeinheit überlassen. Eine klare Ablehnung des VKU.

Fazit

- Das BMWi-Eckpunktepapier wird den **Herausforderungen an eine intelligenten, zeitnahen Um- und Ausbau der Verteilernetze** in keiner Weise gerecht. Im Gegenteil: durch die beabsichtigten Verschärfungen sowohl im Vereinfachten Verfahren als auch im Regelverfahren werden die Rahmenbedingungen für die Verteilernetzbetreiber zusätzlich verschlechtert.
- Die **Vorschläge zur Beseitigung des Zeitverzuges bleiben Stückwerk** und wirken unausgegoren.
- Der VKU wirbt seit langem mit einer **klaren Position für eine sachgerechte Anpassung des Regulierungsrahmes**. Das aktuelle VKU-Positionspapier zur Anpassung des Regulierungsrahmens in 2015 mit Fokus auf die Investitionsbedingungen wurde dem BNetzA-Beirat und den Landesregulieren übermittelt.
- Der VKU wird über diesen Weg den Druck für eine **sachgerechte Novelle der Anreizregulierung** weiter erhöhen.